

Beilage LIV.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Eingabe des Abgeordneten Pfarrer Andreas Thurnherr und Genossen, betreffend Wahrung des einheimischen Charakters der tirol.-vorarlbergischen Landeschützen-Bataillone.

Hoher Landtag!

Mit Eingabe vom 22. Februar 1897, Zl. 965, wandten sich der Abgeordnete Andreas Thurnherr und Genossen an den h. Landtag mit dem Antrage, derselbe wolle bei der k. k. Regierung dahin wirken, daß bei Durchführung der Neuorganisation der Landwehr der gewährleistete tirolisch-vorarlbergische Charakter wieder hergestellt werde und sohin dauernd gewahrt bleibe.

Die Begründung dieses Antrages entnehmen die Gesuchsteller dem Inhalte des § 8 des Landesvertheidigungsgesetzes für Tirol und Vorarlberg, gemäß welchem von der gefürsteten Grafschaft Tirol und dem Lande Vorarlberg für die Landeschützen eine Recrutenzahl im gleichen Verhältnisse zur Bevölkerungsziffer zu stellen ist, wie sich das gesetzlich bestimmte Recruten-Contingent der Landwehr zur Bevölkerungsziffer der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verhält.

Bereits anlässlich der landtäglichen Behandlung der Wehrvorlage des Jahres 1895 hat der Wehrausschuß nebst anderen schon im Vorjahre gestatteten Forderungen bezw. beantragten Gesetzesänderungen auch den Punkt neuerdings hervorgehoben, daß die Mannschaft der Kaiserjäger und Landeschützen nur aus Tirolern und Vorarlbergern bestehen solle.

Der damalige Wehrausschuß sah in der Ausfüllung der Lücken der Landeschützenbataillone durch Recruten aus Böhmen, Salzburg, Oberösterreich, Steiermark, Schlesien u. den Bruch mit einer altherkömmlichen und gewährleisteten Gepflogenheit und wies darauf hin, daß die ruhmreiche Geschichte der tirolisch-vorarlbergischen Truppen dafür spreche, daß sie nicht mit jenen andern Ländern vermischt oder andern Truppenkörpern zugetheilt werden oder gar in denselben aufgehen sollen.

Die guten Eigenschaften der Tiroler und Vorarlberger, alte Sitte und Treue, Liebe zur Religion, zum Kaiser und Vaterlande dürften besser gewahrt und erhalten werden, wenn eine Verschmelzung mit anderen Truppenkörpern nicht Platz greife.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss anerkennt einerseits die Wichtigkeit des von den Antragstellern in der eingangs citierten Eingabe behaupteten Umstandes, daß nämlich nur der geringere Theil der Mannschaft der Landeschützenbataillone derzeit durch Recruten aus Tirol und Vorarlberg ergänzt wird und

erklärt andererseits die von dem seinerzeitigen Wehrausschusse angeführten, für die unbedingte Zweckmäßigkeit der Wahrung des tirolisch-vorarlbergischen Charakters der Landeschützenbataillone sprechenden Momente für völlig zutreffend.

Die hohe Regierung hat seinerzeit zu der vorliegenden Forderung mit der Erklärung Stellung genommen, daß nicht nur die ausdrücklichen Bestimmungen des obcitirten § 8 sondern auch das für das Heer wie für die Landwehr grundsätzlich im Allgemeinen angenommene Territorialsystem für die Erhaltung des tirolisch-vorarlbergischen Charakters der Kaiserjäger und Landeschützen volle Gewähr böten, aus welcher Erklärung geschlossen werden muß, daß die hohe Regierung die Nothwendigkeit der Reinhaltung dieses Charakters anerkennt.

Die hohe Regierung hat ferner gelegentlich der landtäglichen Verhandlung über die Wehrevorlage des Jahres 1895 im damaligen Wehrausschusse die Erklärung abgegeben, daß in möglichst kurzer Zeit die Reducierung der bestehenden 10 Landeschützenbataillone erfolgen werde.

Trotz dieser Erklärung bestehen diese 10 Bataillone heute noch und scheint die hohe Regierung auch angesichts der im Zuge befindlichen Neuorganisation der Landwehr nicht an die in Aussicht gestellte Verminderung zu denken.

Die Bevölkerung von Vorarlberg wünscht die Erfüllung der von der hohen Regierung gegebenen Zusicherung um so lebhafter herbei, als die Militärlast infolge der Annahme der Wehrevorlage im Landtage 1895 eine nicht unerhebliche Steigerung erfahren hat, und würde es sehr begrüßen, wenn die Landeschützenbataillone reducirt und damit die Möglichkeit geschaffen würde, die Landwehr nur noch aus Tirolern und Vorarlbergern zu recrutieren.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt demgemäß folgenden

A n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die hohe Regierung wird auf Grund des § 8 des Landesvertheidigungsgesetzes vom 10. März 1895 und ihrer bei der landtäglichen Verhandlung über die Wehrevorlage rücksichtlich der Verminderung der Landeschützenbataillone im Wehrausschusse abgegebenen Erklärung aufgefordert, anlässlich der im Zuge befindlichen Neuorganisation der Landwehr dafür Sorge zu tragen, daß durch eine angemessene Reducierung der Landeschützenbataillone der gewährleistete tirolisch-vorarlbergische Charakter derselben wieder hergestellt werde und dauernd erhalten bleibe.“

Bregenz, 24. Februar 1897.

Josef Fink,
Obmann.

Josef Wegeler,
Berichterstatter.